

Vorlage Nr. I/021.412/18

Gemeindevertretung

zur 13. Sitzung
am 01.03.2018

Betreff: Neufassung der Satzung über die Ehrungen der Gemeinde Roßdorf

Anlage: Satzungsentwurf

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der als Anlage beigefügten Neufassung der Satzung über die Ehrungen der Gemeinde Roßdorf wird zugestimmt.

Begründung:

Die seitherige „Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Gemeinde Roßdorf“ ist aus dem Jahr 1984 und bedurfte einer Aktualisierung.

Im Wesentlichen wurde der Bereich der seitherigen §§ 4 bis 7 geändert. Die Ehrungen „Ehrenteller, Ehrenbecher und Ehrenurkunde für verdiente Bürger“ werden künftig durch die „Ehrenplakette der Gemeinde Roßdorf“ in Bronze, Silber und Gold ersetzt.


Die Voraussetzungen für die jeweiligen Ehrungen wurden dabei unverändert gelassen.

Darüber hinaus wurden Ehrungen, die seit vielen Jahren, genauer seit der Abschaffung der zentralen Ehrungsveranstaltung für alle Vereine, nicht mehr vorgenommen oder verändert wurden, gestrichen.

Im Besonderen gilt das für die Vereinsplakette (wird nicht mehr verliehen) und die Jugendehring (wird gemeinsam mit der Erwachsenenehring vorgenommen).

Alle anderen Paragraphen wurden aktualisiert, übersichtlicher strukturiert und wiederholte Formulierungen gestrichen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.



Sprößler, Bürgermeisterin

() einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen

ALT	NEU
<p>Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Gemeinde Roßdorf (Ehrungsordnung)</p>	<p>Satzung über die Ehrungen durch die Gemeinde Roßdorf</p>
<p>Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01. April 1981 -HGO- (GVBl. S. 66) hat die Gemeindevertretung am 16. November 1984 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung, i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Gemeindevertretung am 01. März 2018 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1</p> <p>Allgemeines</p>	<p>§ 1</p> <p>Allgemeines</p>
<p>(1) Die Gemeinde Roßdorf spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Gemeinde Roßdorf Ehrungen aus.</p> <p>(2) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.</p> <p>(3) Andere Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Satzung unberührt.</p>	<p>(1) Die Gemeinde Roßdorf spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Gemeinde Roßdorf Ehrungen aus.</p> <p>(2) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.</p> <p>(3) Andere Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Satzung unberührt.</p>
<p>§ 2</p> <p>Arten der Ehrungen</p>	<p>§ 2</p> <p>Arten der Ehrungen</p>
<p>(1) Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind</p> <p>a) das Ehrenbürgerrecht - die Ehrenbezeichnung (§ 3),</p> <p>b) die Verleihung des Ehrentellers oder Ehrenbeckers der Gemeinde Roßdorf (§§ 4 bis 6),</p> <p>c) die Ehrenurkunde für verdiente Bürger (§ 7),</p> <p>d) die Vereinsplakette (§ 9),</p> <p>e) Vereinsehrung (§§ 10 bis 15),</p> <p>f) Jugendehrerung (§ 16),</p> <p>g) Freundschaftsplakette (§ 17),</p> <p>h) Glückwünsche an Jubilare (§ 18).</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand können besonderen Umständen entsprechend weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.</p>	<p>(1) Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind</p> <p>a) das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung (§ 3)</p> <p>b) die Verleihung der Ehrenplakette der Gemeinde Roßdorf in Bronze, Silber und Gold (§ 4)</p> <p>c) Vereinsehrung (§ 5)</p> <p>d) Freundschaftsplakette (§ 9)</p> <p>e) Glückwünsche an Jubilare (§ 10)</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand können besonderen Umständen entsprechend weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.</p>

(3) Personen, denen eine Auszeichnung nach §§ 3, 4 und 7 dieser Satzung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger bzw. Inhaber zu bezeichnen.

§ 3

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist in § 4 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf geregelt.

(2) Der Geehrte erwirbt die Befugnis zum freien Eintritt in sämtliche gemeindlichen Einrichtungen.

(3) Der Geehrte wird zu sämtlichen öffentlichen gemeindlichen Veranstaltungen eingeladen.

(4) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist in § 4 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf geregelt; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Ehrenteller - Ehrenbecher

(1) Die Gemeinde Roßdorf verleiht Ehrenteller und Ehrenbecher.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Verleihung wird durch Übergabe des Ehrentellers/Ehrenbechers und einer Urkunde, die die Verleihung und den Beschluß des Gemeindevorstandes (Absatz 2) bezeugt, vollzogen.

§ 5

Ehrenteller

(1) Der Ehrenteller ist zur Verleihung an Personen und Vereinigungen bestimmt, die sich durch eine in Roßdorf oder für die Gemeinde Roßdorf vollbrachte und über die Grenzen hinaus wirkende politische, wissenschaftliche, künstlerische, wirtschaftliche oder andere gemeinnützige Leistungen besonders ausgezeichnet und damit um die Gemeinde verdient gemacht haben.

(3) Personen, denen eine Auszeichnung nach §§ 3 oder 4 dieser Satzung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger bzw. Inhaber zu bezeichnen.

§ 3

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist in § 5 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf geregelt.

(2) Der Geehrte erwirbt die Befugnis zum freien Eintritt in sämtliche gemeindlichen Einrichtungen.

(3) Der Geehrte wird zu sämtlichen öffentlichen gemeindlichen Veranstaltungen eingeladen.

(4) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist in § 5 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf geregelt; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Ehrenplakette

(1) Die Gemeinde Roßdorf verleiht Ehrenplaketten in Bronze, Silber und Gold.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Verleihung wird durch Übergabe der Ehrenplakette und der Ehrennadel sowie einer Urkunde, die die Verleihung und den Beschluß des Gemeindevorstandes (Abs 2) bezeugt, vollzogen.

§ 4 a

Ehrenplakette in Bronze

(1) Die Ehrenplakette in Bronze ist zur Verleihung an Personen und Vereinigungen bestimmt, die sich durch eine in oder für die Gemeinde Roßdorf vollbrachte und über die Grenzen hinaus wirkende politische, wissenschaftliche, künstlerische, wirtschaftliche oder andere gemeinnützige Leistung besonders ausgezeichnet und damit um die Gemeinde verdient gemacht haben.

(2) Die Art der Verdienste ist in der auszuhändigenden Urkunde (§ 4 Abs. 3) zu bezeichnen.

§ 6

Ehrenbecher

(1) Der Ehrenbecher ist zur Verleihung an Personen und/oder Vereinigungen bestimmt, die sich in Roßdorf durch fruchtbares Wirken und treue Dienste um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

(2) Die auszuhändigende Urkunde (§ 4 Abs. 3) trägt die Bezeichnung "Für Verdienste um Roßdorf".

§ 7

Ehrenurkunde für verdiente Bürger

(1) Langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur oder Wohlfahrtspflege zum Wohle der Allgemeinheit können durch Verleihung der Ehrenurkunde für verdiente Bürger öffentlich anerkannt werden. Die Auszeichnung kann auch ehemaligen Bürgern verliehen werden, wenn das wegen der Art der Verdienste gerechtfertigt ist.

(2) Anlässe für die Verleihung können sein

a) 20jährige Wahrnehmung eines politischen Mandats,

b) 20jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktion,

c) langjährige besondere Verdienste um das allgemeine Wohl,

d) vorbildliche Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden,

e) das Ausscheiden aus verantwortlicher Position in den Ruhestand und

f) eine Einzelleistung im Bereich gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.

(3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

(4) Die Auszeichnung wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, die die Verleihung und

entfällt; regelt § 4 Abs.3

§ 4 b

Ehrenplakette in Silber

(1) Die Ehrenplakette in Silber ist zur Verleihung an Personen und Vereinigungen bestimmt, die sich in Roßdorf durch fruchtbares Wirken und treue Dienste um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

Entfällt; regelt § 4 Abs.3

§ 4 c

Ehrenplakette in Gold

(1) Die Ehrenplakette in Gold ist zur Verleihung an Personen bestimmt, deren langjährige Verdienste und/oder besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur oder Wohlfahrtspflege zum Wohle der Allgemeinheit öffentlich anerkannt werden sollen. Die Auszeichnung kann auch ehemaligen Bürgern verliehen werden, wenn das auf Grund der Art der Verdienste gerechtfertigt ist.

(2) Anlässe für die Verleihung können sein

a) 20jährige Wahrnehmung eines politischen Mandats,

b) 20jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktion,

c) langjährige besondere Verdienste um das allgemeine Wohl,

d) vorbildliche Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden,

e) das Ausscheiden aus verantwortlicher Position in den Ruhestand und

f) eine Einzelleistung im Bereich gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.

(3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

entfällt; regelt § 4 Abs.3

den Beschluß des Gemeindevorstandes (Absatz 3) bezeugt.

§ 8

Vereinsehrung

Alljährlich werden für besondere Leistungen in

- a) Sportvereinen,
- b) kulturellen Vereinen,
- c) Tierliebhaber-Vereinen

Auszeichnungen verliehen. Über Art und Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 8 a

Ehrenurkunde für verdiente Vereinsmitglieder

(1) Langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet des Vereinswesens können durch Verleihung der Ehrenurkunde für verdiente Vereinsmitglieder anerkannt werden.¹

(2) Anlässe für die Verleihung können sein

- a) 20jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktion
- b) langjährige Verdienste um das Vereinswesen.

(3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag eines Vereines und auf Vorschlag des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales.

§ 9

Vereinsplakette

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Roßdörfer Vereine besonders verdient gemacht haben, erhalten die Vereinsplakette.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag eines Vereines und auf Vorschlag des Sport- und Kulturausschusses.

(3) Die Vereinsplakette kann an Aktive und besonders verdiente Vereinsfunktionäre verliehen werden.

§ 5

Vereinsehrung

Alljährlich können für besondere Leistungen in

- a) Sportvereinen,
- b) kulturellen Vereinen,
- c) Tierliebhaber-Vereinen

Urkunden verliehen werden.

(Rest entfällt; GeVo beschließt nicht)

§ 5 a

Ehrenurkunde für verdiente Vereinsmitglieder

(1) Langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet des Vereinswesens können durch Verleihung der Ehrenurkunde für verdiente Vereinsmitglieder anerkannt werden.

(2) Anlässe für die Verleihung können sein

- a) 20jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktion
- b) langjährige Verdienste um das Vereinswesen.

(3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag eines Vereines und auf Vorschlag des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales.

entfällt; wird nicht mehr verliehen

¹ in der Fassung vom 13.12.1985, in Kraft getreten am 10.01.1986

(4) Auf der Rückseite der Vereinsplakette werden der Name des Empfängers und die Jahreszahl der Verleihung eingraviert.

(5) Die Vereinsplakette kann an dieselbe Persönlichkeit nur einmal verliehen werden.²

§ 10

Sportvereine

(1) Die Gemeinde Roßdorf verleiht alljährlich eine Auszeichnung an Sportlerinnen und Sportler für hervorragende Leistungen; geehrt werden Einzel- und Mannschaftssieger.

(2) Die Sportlerehrung kann nur Personen zuteil werden, die die Voraussetzungen nach § 11 als Mitglied in einem Roßdörper Verein erbracht haben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Bei Erringung mehrerer Meisterschaften zählt nur die am höchsten bewertete.

(4) Über Art und Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 11

Voraussetzungen

Die Auszeichnung erhält

- a) der 1. Kreismeister,
- b) der 1. Bezirksmeister,
- c) der 1., 2. und 3. Landesmeister,
- d) der 1., 2. und 3. Deutsche Meister,
- e) höherrangige Titelträger

jeweils im Einzel- und Mannschaftswettbewerb.

Die Auszeichnung erhält, unabhängig von Absatz 1, jede Mannschaft, die in eine höhere Spielklasse aufsteigt.³

§ 12

Kulturelle Vereine

§ 6

Sportvereine

(1) Die Gemeinde Roßdorf kann alljährlich Urkunden an Sportlerinnen und Sportler für hervorragende Leistungen verleihen; geehrt werden Einzel- und Mannschaftssieger.

(2) Die Sportlerehrung kann nur Personen zuteilwerden, die die Voraussetzungen nach Abs. 3 als Mitglied in einem Roßdörper Verein erbracht haben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Urkunde erhält

- a) der 1. Kreismeister,
- b) der 1. Bezirksmeister,
- c) der 1., 2. und 3. Landesmeister,
- d) der 1., 2. und 3. Deutsche Meister,
- e) höherrangige Titelträger

jeweils im Einzel- und Mannschaftswettbewerb.

§ 7

Kulturelle Vereine

² in der Fassung vom 17.05.2004, in Kraft getreten am 28.05.2004

³ in der Fassung vom 08.03.1990, in Kraft getreten am 16.03.1990

(1) Die Gemeinde Roßdorf verleiht für eine hervorragende Leistung eines kulturellen Vereines eine Auszeichnung.

(2) Über Art und Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 13

Voraussetzungen

(1) Die Auszeichnung erhält ein Gesangverein für die Leistung bei Teilnahme

a) an einem Gesangswettstreit mit aufgegebenem Chor bei Platz eins, zwei oder drei,

b) an einem Pokal-Punktwertungssingen mit Gesangswettstreit ohne aufgegebenen Chor bei Platz eins und zwei,

c) an einem Prädikatssingen mit dem Gesamtprädikat "hervorragend".

(2) Die Auszeichnung erhält ein Musikverein bei Erreichung folgender Bewertung:

a) bei Hessischen Meisterschaften bei Platz eins und zwei,

b) bei Deutschen Meisterschaften bei Platz eins, zwei und drei,

c) bei einem Wettstreit bei Platz eins und zwei,

d) bei einem Prädikatspielen mit dem Gesamtprädikat "hervorragend".

§ 14

Tierliebhaber-Vereine

(1) Die Gemeinde verleiht für hervorragende Leistungen eines Züchters in einem örtlichen Tierliebhaber-Verein eine Auszeichnung.

(2) Über die Art und Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 15

Voraussetzungen

Ausgezeichnet werden bei Leistungswettbewerben diejenigen Züchter, die

a) den 1. Kreissieger,

(1) Die Gemeinde Roßdorf kann für eine hervorragende Leistung eines kulturellen Vereines eine Urkunde verleihen.

entfällt; regelt Abs 2

(2) Die Auszeichnung erhält ein Gesangverein für die Leistung bei Teilnahme

a) an einem Gesangswettstreit mit aufgegebenem Chor bei Platz eins, zwei oder drei,

b) an einem Pokal-Punktwertungssingen mit Gesangswettstreit ohne aufgegebenen Chor bei Platz eins und zwei,

c) an einem Prädikatssingen mit dem Gesamtprädikat "hervorragend".

(3) Die Auszeichnung erhält ein Musikverein bei Erreichung folgender Bewertung:

a) bei Hessischen Meisterschaften bei Platz eins und zwei,

b) bei Deutschen Meisterschaften bei Platz eins, zwei und drei,

c) bei einem Wettstreit bei Platz eins und zwei,

d) bei einem Prädikatspielen mit dem Gesamtprädikat "hervorragend".

§ 8

Tierliebhaber-Vereine

(1) Die Gemeinde kann für hervorragende Leistungen eines Züchters in einem örtlichen Tierliebhaber-Verein eine Urkunde verleihen.

entfällt; regelt Abs 2

(2) Ausgezeichnet werden bei Leistungswettbewerben diejenigen Züchter, die

a) den 1. Kreissieger,

b) den 1. und 2. Landessieger,

c) den 1., 2. und 3. Bundessieger

- b) den 1. und 2. Landessieger,
c) den 1., 2. und 3. Bundessieger

stellen.

§ 16

Jugendehrung

Jugendliche Sportler (Schulmannschaften, Vereinsjugend) werden einmal im Jahr für besondere sportliche Erfolge entsprechend der §§ 10, 12 und 14 geehrt. Über die Form entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 17

Freundschaftsplakette

(1) Die Freundschaftsplakette der Gemeinde Roßdorf wird an Einzelpersonen verliehen, die durch mehrjährige kontinuierliche oder besonders hervorragende und erfolgreiche Bemühungen in den Beziehungen zur Partnergemeinde oder darüber hinaus zum besseren Verstehen zwischen den Völkern beitragen.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Plakette wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Die Vorderseite zeigt das Wappen der Gemeinde Roßdorf umgeben von 12 Sternen und die Umschrift "Freundschaft in Frieden und Freiheit - Gemeinde Roßdorf". Auf der Rückseite wird der Name des Empfängers eingraviert.⁴

§ 18

Ehe- und Altersjubilare

(1) Ehe- und Altersjubilare erhalten ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschsreiben oder -karte bzw. eine Glückwunschkarte sowie ein Präsent.

(2) Ehejubiläen sind:

- a) Goldene Hochzeit (50 Jahre),
- b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre),
- c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre),
- d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre).

stellen.

entfällt; erfolgt im Rahmen der regulären Sportlehrungen

§ 9

Freundschaftsplakette

(1) Die Freundschaftsplakette der Gemeinde Roßdorf wird an Einzelpersonen verliehen, die durch mehrjährige kontinuierliche oder besonders hervorragende und erfolgreiche Bemühungen in den Beziehungen zur Partnergemeinde oder darüber hinaus zum besseren Verstehen zwischen den Völkern beitragen.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Plakette wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Sie zeigt das Wappen der Gemeinde Roßdorf umgeben von 12 Sternen und die Umschrift "Freundschaft in Frieden und Freiheit - Gemeinde Roßdorf". Der Name des Empfängers wird auf der Plakette angebracht.

§ 10

Ehe- und Altersjubilare

(1) Ehe- und Altersjubilare erhalten eine vom Bürgermeister unterzeichnete Glückwunschkarte bzw. eine Glückwunschkarte sowie ein Präsent.

(2) Zu ehrende Ehejubiläen sind:

- a) Goldene Hochzeit (50 Jahre),
- b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre),
- c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre),
- d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre).

⁴ in der Fassung vom 21.05.1992, in Kraft getreten am 22.05.1992

(3) Altersjubiläen sind nach Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und danach jedes weitere Lebensjahr.⁵

§ 19

Urkunden

Die Urkunden werden durch den Bürgermeister unterzeichnet und tragen ein Prägesiegel. Im Falle des § 3 wird die Urkunde zusätzlich vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnet.

§ 20

Form der Verleihung

(1) Ehrungen nach dieser Satzung nimmt der Gemeindevorstand in feierlicher Form vor.

(2) Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung sollen grundsätzlich in gemeindlichen Gebäuden überreicht werden.

(3) Im Falle des § 3 soll die Ehrung in einer Sondersitzung der Gemeindevertretung ausgesprochen werden.

§ 21

(1) Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene der Ehrung würdig ist.

(2) Die Gemeinde Roßdorf kann die Ehrung nach § 3 auf Beschluß der Gemeindevertretung (§ 51 Ziffer 3 HGO) wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen (§ 28 Absatz 3 HGO). Dies gilt entsprechend für Ehrungen nach §§ 4 und 7 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung darüber dem Gemeindevorstand obliegt.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 1984 in Kraft.

(2) Die Ehrungsordnung der Gemeinde Roßdorf vom 19. August 1983 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Roßdorf, den 19. November 1984

(3) Zu ehrende Altersjubiläen sind die Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und danach jedes weitere Lebensjahr.

§ 11

Urkunden

Die Urkunden werden durch den Bürgermeister unterzeichnet. Im Falle des § 3 wird die Urkunde zusätzlich vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnet.

§ 12

Form der Verleihung

(1) Ehrungen nach dieser Satzung sollen in würdiger Form stattfinden.

(2) Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung sollen nach Möglichkeit in gemeindlichen Gebäuden überreicht werden.

(3) Im Falle des § 3 soll die Ehrung in einer Sondersitzung der Gemeindevertretung ausgesprochen werden.

§ 13

(1) Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene der Ehrung würdig ist.

(2) Die Gemeinde Roßdorf kann die Ehrung nach § 3 auf Beschluss der Gemeindevertretung (§ 51 Ziffer 3 HGO) wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen (§ 28 Absatz 3 HGO). Dies gilt entsprechend für Ehrungen nach §§ 4 und 7 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung darüber dem Gemeindevorstand obliegt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

(2) Die Ehrungsordnung der Gemeinde Roßdorf vom 01. Dezember 1984 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Roßdorf, den

⁵ in der Fassung vom 17.05.2004, in Kraft getreten am 28.05.2004

Für den Gemeindevorstand
Jakoubek, Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 5 der Hauptsatzung vom 26. November 1981 durch Abdruck im "Roßdörfer Anzeiger" vom 29. November 1984 veröffentlicht.

Roßdorf, den 29. November 1984

Für den Gemeindevorstand
Jakoubek, Bürgermeister

Für den Gemeindevorstand
Sprößler, Bürgermeisterin

